

13./X. 1915

**Die Erhöhung der Rollfuhrtarife.**

Wien, 12. Oktober.

Die Nordbahndirektion hat heute angekündigt, daß mit Gültigkeit vom 9. d. an eine Erhöhung der Rollfuhrtarife in Kraft tritt. Auch bei den übrigen Bahnen wird eine Steigerung der Tariffäge für Rollfuhrn vorgenommen werden. Auf Grund des Betriebsreglements der Eisenbahnen können die Bahnen, wenn sie es für angemessen erachten, Rollfuhrunternehmer zum An- und Abfahren der Güter bestellen. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Angestellte der Eisenbahn. Die Zustellung durch die Rollfuhrunternehmer erfolgt in allen jenen Fällen, in denen die Empfänger von der Ankunft der Waren vorher kein Aviso erhalten. Der Zweck dieser Maßregel liegt darin, daß die Bahnen eine Ueberfüllung ihrer Magazine verhindern wollen. Die Bahnen setzen die Gebühren auf den Frachtbriefen aus und übergeben die bezüglichen Konsignationen den Rollfuhrunternehmern, welche die Einkassierung der Frachtgebühr der Rollfuhrgebühren, sowie eventuell auch der bei den Waren einzuhaltenden Steuern selbständig durchführen. Die Frachtgebühren werden an die Bahn abgeliefert, während die Rollfuhrgebühren den Unternehmungen verbleiben. Für die Berechnung der Zufuhrgebühren ist die Zoneinteilung und das Gewicht maßgebend. Für die Versendung von Gütern von Wien Nordbahnhof nach dem 1., 2., 3. und 20. Bezirk gilt die Zone 1, für die Verladung vom 4. bis zum 19. Bezirk die Zone 2, für den 21. und einige andere weiter entfernte Relationen werden die Gebühren nach den um 50 Prozent erhöhten Einheitsätzen der Zone 2 berechnet.

Der letzte Tarif wurde am 1. April 1915 festgestellt. Nach diesem Tarif bezahlte man für Eilgüter im Gewichte von 1 bis 25 Kilogramm nach Zone I 55 S., nach Zone II 80 S. per 100 Kilogramm. Die betreffenden Sätze werden nunmehr auf 75 S., beziehungsweise 1 K. 10 S. erhöht, für Sendungen im Gewichte von 26 bis 50 Kilogramm wurden die entsprechenden Sätze von 75 S. auf 1 K., beziehungsweise von 1 K. auf 1 K. 40 S. gesteigert, für weitere je 10 Kilogramm wurden bisher nach Zone I 12 S., nach Zone II 15 S. eingehoben.

Die entsprechenden Sätze wurden jetzt mit 15 S., beziehungsweise 20 S. festgestellt. Bei Frachtgütern betragen die Gebühren nach der Zone I für Sendungen im Gewichte von 1 bis 25 Kilogramm 55 S., von 26 bis 50 Kilogramm 70 S., von 51 bis 100 Kilogramm 85 S. und für weitere je 100 Kilogramm 70 S.; die entsprechenden erhöhten neuen Sätze nach Zone I sind: 70 S., 90 S., 1 K. und 90 S. Für eine Rollfuhrsendung im Gewichte von 120 Kilogramm betrug beispielsweise der Tarif, wenn es sich um ein Frachtgut handelte, 85 S. Plus 35 S., also 1 K. 20 S., da nach den im Rollfuhrgewerbe herrschenden Usancen für die Frachtgüter im Gewichte von über 100 Kilogramm bis 150 Kilogramm der Satz für 150 Kilogramm eingehoben wurde. Nach dem neuen Tarif wird sich die Gebühr auf 1 K. Plus 45 S., also 1 K. 45 S. stellen. Für die Zone II waren die Sätze von 1 bis 25 Kilogramm 80 S., von 26 bis 50 Kilogramm 1 K., von 51 bis 100 Kilogramm 1 K. 20 S. und für weitere je 100 Kilogramm 1 K.

Die jetzt in Kraft tretenden entsprechenden Sätze stellen sich auf 1 K., 1 K. 20 S., 1 K. 40 S. und 1 K. 20 S.